

A - 9900 Oberlienz Nr. 30
Telefon: 04852/64488; Fax: 64488-3
e-mail: gemeinde@oberlienz.at
homepage: www.oberlienz.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807
Oberlienz,

# FRIEDHOFSORDNUNG OBERLIENZ

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8.10.1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl.Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 13/1968 und des § 28 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr. 4 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 9.12.1987 bzw. 22.2.1988 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof Oberlienz, Grundstück 81 KG. Oberlienz, ist Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Oberlienz.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan sämtlicher Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller in dem Friedhof Beerdigten mit Geburt-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Oberlienz ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 des TGO 1966).

§ 4

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tod im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

# Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

§ 6

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

## Aushebung der Gräber

§ 7

- (1) Das Ausheben der Gräber und das Begraben der Leichen besorgen üblicherweise die Nachbarschaften. Sollten keine unmittelbaren Nachbarn vorhanden sein, so wäre der Gemeindearbeiter gegen Festsetzung der Gebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung für die Graböffnung und -schließung anzustellen.
- (2) Die Gräber müssen von einander durch eine mindestens 40 cm starke Erdwand getrennt sein.

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

a) das Rauchen

b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen

- c) das Plakatieren und das Verteilen von Drucksorten jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und Anbieten von Diensten aller Art

e) das Sammeln von Spenden

f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 9

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur unter Aufsicht des Friedhofsverwalters erfolgen.

Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können die gewerblichen Arbeiten vom Friedhofsverwalter unter Anrechnung des Zeitaufwandes besorgt werden.

### Einteilung der Grabstätten

§ 10

(1) Die Grabstätten werden als Arkadengräber und Reihengräber (Einzelgräber) ausgeführt.

(2) Pro Familie bzw. Haushalt sind aus platzsparenden Maßnahmen maximal 2 Gräber, das sind 4 Grabplätze, möglich.

§ 11

Die Grabumrandungen müssen folgende Ausmaße (in cm) aufweisen:

	Lange Breite Tiele		
Arkadengrab	160	80	220
Reihengrab/Einzelgrab	160	80	220

Alle neuanzulegenden Gräber werden aus Gründen der Platzeinsparung als Tiefengräber angelegt, sodass 2 Särge übereinander beigesetzt werden können.

## Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hiefür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstelle gärtnerisch auszuschmücken,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Arkadengrabstätten:

Als solche gelten die an der Ostseite und Nordseite des Friedhofes, passend zu Mauernischen abgegrenzten Begräbnisplätze. Je Arkade sind 2 Einzelgräber hintereinander vorgesehen.

- a) Das Recht einer Arkadengrabstätte besteht in der Benützung des entsprechenden Raumes zur Bestattung von Familienangehörigen und der zugehörigen Mauernische zur Anbringung von Grabdenkmälern.
- b) Rechtsinhaber ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Nach dessen Tode geht das Benützungsrecht an den Erben über. Bei mehreren erbberechtigten Personen ist der Nutzungsberechtigte nach § 15 (3) zu ermitteln. Ist jedoch kein Rechtsnachfolger vorhanden, dann fällt das Recht an die Kirche (Friedhofsverwaltung) zurück. Ein an die Kirche (Friedhofsverwaltung) zurückgefallenes Benützungsrecht kann von Interessenten nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung erworben werden.

c) Verlässt der Rechtsinhaber dauernd die Pfarrgemeinde Oberlienz, so behält er sein Begräbnisrecht auf 10

Nach diesem Zeitablauf geht das Benützungsrecht auf jene Person über, die zu diesem Zeitpunkt als Erben des Nutzungsberechtigten in Betracht kommen.

(4) Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.

- (5) In den Gräbern können die Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

Die Benützungsfrist für ein Grab beträgt im Falle einer Nichtbelegung 10 Jahre. Erfolgt jedoch vor Ablauf der Zehnjahresfrist eine weitere Beisetzung, beginnt die Frist von 10 Jahren ab dem folgenden 1.1. neu zu laufen. Nach Ablauf von 10 Jahren (Ruhefrist) muss um die Verlängerung wieder neu angesucht werden, ansonsten das Benützungsrecht der Grabstätte an die Kirche (Friedhofsverwaltung) zurückfällt.

§ 14

- (1) Die unter § 13 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von weiteren 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsbehörde bekanntzugeben.

§ 15

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht an den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt.
- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
- c) nach Auflösung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

## Gestaltung von Grabstätten

§ 17

- (1) Bei Neubelegungen von Einzelgräbern/Reihengräbern werden die Grabumrandungen (Grabeinfassungen) seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten verlegt und gemäß der Gebührenordnung verrechnet. Bei diesen Gräbern dürfen keine Grabhügel errichtet werden.
- Der Grabsockel ist vom Nutzungsberechtigten selbst beizustellen.
- (2) Bei Neubelegungen von Arkadengräbern kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung die vorhandene Grabeinfassung aus gestalterischen Gründen weiterhin verwendet werden.
- Der Grabsockel ist bei einer eventuellen Verlegung mit Natursteinplatten vom Nutzungsberechtigten selbst beizustellen und die Verlegung gemäß der Gebührenordnung zu verrechnen.
- (3) Der Grabsockel soll ein Ausmaß von 80 cm Breite und 35 cm Höhe aufweisen.
- (4) Die Grabkreuze samt Sockel dürfen eine Höhe von 180 cm nicht übersteigen.
- (5) Es dürfen nur schmiedeeiserne Kreuze oder ähnliche Materialien als Grabmale errichtet werden.
- (6) Die Gestaltung ist der gärtnerischen Gesamtanlage, für welche ebenso wie für die Einheitlichkeit die Friedhofsverwaltung verantwortlich ist, anzupassen.
- (7) Die Grabumrandungen (Grabeinfassungen) müssen einheitlich mit Natursteinen verlegt werden (Ausnahme: Arkadengräber Rücksprache mit Friedhofsverwaltung notwendig).
- (8) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

§ 18

- (1) Im Sinne des § 17 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde:
- a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
- b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße zu entnehmen sind, beizuschließen.

(1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Die benachbarten Gräber dürfen dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen, verbrannte Kerzen sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Container (unterhalb der Kirche) zu begeben.

(4) Verwelkte Kränze und Buketts sind selbst zu entfernen und zu entsorgen.

(5) Es dürfen keine Spritz- und Unkrautvertilgungsmittel verwendet werden.

(6) Für die Gestaltung und Betreuung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(7) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen 1 Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

### Sanitätspolizeiliche Vorschriften

§ 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung notwendig ist.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Urnengräber. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist.

§ 22

Aschenreste sind in verlöteten Behältnissen beizusetzen; dies hat in einer Tiefe von 0,50 Metern zu erfolgen.

#### Leichenhalle

§ 23

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 24

(1) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg.

(2) Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch Angehörige geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 25

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr. 4, mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.

#### Schlussbestimmungen

§ 26

(Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

(2) Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen (Leichenhalle) sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

\$ 27

Die Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.